

Neue Pflichten beim Verkauf von Waren mit digitalen Inhalten oder digitalen Elementen

Seit dem 01.01.2022 sind neue gesetzliche Regelungen zum Kaufrecht in Kraft. Neben Teilen, die das gesamte Kaufrecht betreffen, werden Regelungen über den Verkauf und die Bereitstellung von Waren mit digitalen Elementen und Dienstleistungen eingeführt. Die Änderungen betreffen unter anderem

- Gewährleistungsrechte des Verbrauchers
- die Beweislast des Unternehmens beim Vorliegen eines Mangels
- Verjährungsfristen
- Ein neues Recht auf Aktualisierung und
- Verkürzte Kündigungsfristen bei automatischen Verlängerungsklauseln

Was sind Waren mit digitalen Inhalten oder digitalen Elementen

Sachen mit digitalen Elementen sind alle Waren die nur mit dem digitalen Element richtig funktionieren. Wenn also die Software oder die digitale Funktion ausfällt, kann die Sache nicht mehr richtig benutzt werden.

Das umfasst praktisch alle smarten Produkte, von der Smartwatch über smarte Kühlschränke bis hin zu Türklingeln, Thermostaten, E-Bikes und Fußbodenheizungen.

Digitale Inhalte sind zum Beispiel: Software, Apps, E-Books etc.

Digitale Dienstleistungen sind z.B. Hosting, „Software as a Service“, Social Media

Welche Änderungen gibt es beim Gewährleistungsrecht des Verbrauchers

Für alle Verkäufe an Verbraucher gilt: Grundsätzlich muss der Verkäufer erst einmal den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellen, wenn er ein mangelhaftes Produkt geliefert hat, entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Erst im zweiten Schritt kann eine Preisminderung oder eine Beendigung des Vertrags verlangt werden.

Bei Sachen mit digitalen Elementen kommen zusätzliche Bedingungen hinzu:

Ein digitales Produkt kann trotz Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit mangelhaft sein, denn es kommt nunmehr auch auf

- Branchenüblichkeit
- Kundenerwartung und
- entsprechende Montage- und Installationsanforderungen an.

Bei Verbrauchern ist eine Abweichung von der durchschnittlichen Käufererwartung nur noch bei einer ausdrücklichen und besonderen Vereinbarung möglich. Es reicht nicht mehr aus, wenn dies in der Produktbeschreibung oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen steht.

Die Beweislastumkehr für Mängel wird auf ein Jahr ausgedehnt. Das bedeutet, dass die Vermutung, dass der Mangel schon bei der Lieferung vorhanden war 12 Monate lang besteht und – bei sogenannten dauerhaft bereitgestellten digitalen Elementen gilt die Beweislastumkehr sogar so lange, wie der Vertrag läuft, mindestens aber zwei Jahre nach Lieferung.

Im Rahmen von Verbraucherverträgen werden die Anforderungen an die Pflichten des Verbrauchers beim Geltendmachen von Gewährleistungsrechten deutlich erleichtert: Bereits dass der Verbraucher den Mangel mitteilt, setzt künftig automatisch eine angemessene Frist zur Nacherfüllung in Gang. Der Käufer muss dieses also nicht mehr ausdrücklich verlangen!

Welche Verjährungsfristen gelten?

Bei dauerhafter Bereitstellung kommt es zu einer Verlängerung der Verjährung um 12 Monate nach Ende des Bereitstellungszeitraums beziehungsweise nach Ende der Aktualisierungspflicht.

Zusätzlich gilt: Zeigt sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist, tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von vier Monaten nach erstmaligem Auftreten des Mangels ein.

Beispiel: Der Mangel einer Sache zeigt sich erst im 23. Monat, dann kann der Käufer den Mangel noch bis zum 27. Monat nach Lieferung geltend machen.

Wenn der Verbraucher die mangelhafte Sache dem Unternehmer zur Nachbesserung oder zur Erfüllung bei einer Garantie wieder zurückgegeben hat, tritt die Verjährung der Ansprüche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verbraucher die Ware zurück erhalten hat.

Was ist sonst noch neu?

- I. Es wird ein Recht auf Aktualisierung eingeführt.

Das Unternehmen muss über Aktualisierungen der digitalen Inhalte informieren und diese bereitstellen. Hierzu gehören ausdrücklich auch Sicherheitsupdates.

Wenn das nicht rechtzeitig passiert, ist das bereits ein Sachmangel.

Kein Mangel liegt allerdings vor, wenn der Verkäufer über die Verfügbarkeit des Updates informiert und dieses bereitgestellt hat und der Verbraucher das Update nicht sachgemäß durchführt – aber nur dann, wenn es eine fehlerfreie Installationsanleitung gab.

- II. Änderung bei automatischen Verlängerungsklauseln

Für Verbraucherverträge mit automatischer Verlängerungsklausel, die ab dem 1.3.2022 geschlossen werden, gilt eine verkürzte Kündigungsfrist.

Statt der bisher in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) solcher Verträge üblichen mehrmonatigen Kündigungsfrist, gilt künftig eine Kündigungsfrist von einem Monat.

Verpasst der Verbraucher die Kündigungsfrist, so verlängert sich der Vertrag automatisch nur noch auf unbestimmte Zeit.

Das bedeutet in der Praxis für Verbraucher ab dem Verlängerungszeitpunkt eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Praxistipp: Checken Sie Ihre Vertragsmuster und Ihre AGB und passen Sie diese an die Änderungen des Kaufrechts an.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-200, recht@hwk-koblenz.de